



Bürgermeisteramt • Postfach 100 • 72133 Dettenhausen

Bearbeiter(in):
Anita Brüssel

Amt:
Steueramt



07157 / 126 - 41

E-Mail:
anita.bruessel@dettenhausen.de

Aktenzeichen:
III-700.31 - AB

Datum:

**Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr.
Ersterhebung der abflussrelevanten Flächen auf Ihrem
Grundstück:
Flurstücknummer: Kundennummer:**

Sehr geehrter Anschlussnehmer,

aufgrund des Urteils vom 11.03.2010 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (AZ: 2 S 2938/08) ist die Gemeinde Dettenhausen verpflichtet, eine getrennte Abwassergebühr (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben. Die bisher einheitliche Abwassergebühr, die sowohl die Kosten der Schmutzwasserbehandlung wie auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. abgedeckt hat, musste mit Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – Abws) der Gemeinde Dettenhausen zum 01.01.2010 entsprechend angepasst werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Gebührenschuldner die Pflicht hat, binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung bzw. nach dessen Erwerb oder Inbesitznahme, die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, in prüffähiger Form anzuzeigen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Eintragung der Flurstücksnummer. Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, ihre Größe und Versiegelungsart sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Nutzungsart und die daran angeschlossenen Flächen mittels eines Erhebungsbogens anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

-2-

Rathaus

Bismarckstraße 7
72135 Dettenhausen
E-Mail: gemeinde@dettenhausen.de
Internet: www.dettenhausen.de

Sprechzeiten

Montag – Freitag
9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag
16.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

(07157)
126-0

Telefax

(07157)
126 15

Bankverbindungen

Volksbank Dettenhausen
BLZ 600 693 78
Kto.Nr. 55 285 007
IBAN: DE98 6006 9378 0055 2850 07
BIC: GENODES1DEH

Kreissparkasse Tübingen
BLZ 641 500 20
Kto.Nr. 10289
IBAN: DE83 6415 0020 0000 0102 89
BIC: SOLADES1TUB

Als Anlage haben wir Ihnen zwei Erhebungsbogen mit Lageplan beigefügt und bitten Sie, **eine** Fassung innerhalb von 4 Wochen mit den erforderlichen Angaben und Lageplänen bei der Gemeinde vorzulegen. Das andere Exemplar ist für Sie zur Aufbewahrung gedacht.

Den zur Ermittlung der Niederschlagsgebühr erforderlichen Teil der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, haben wir Ihnen in der Anlage ebenfalls beigefügt.

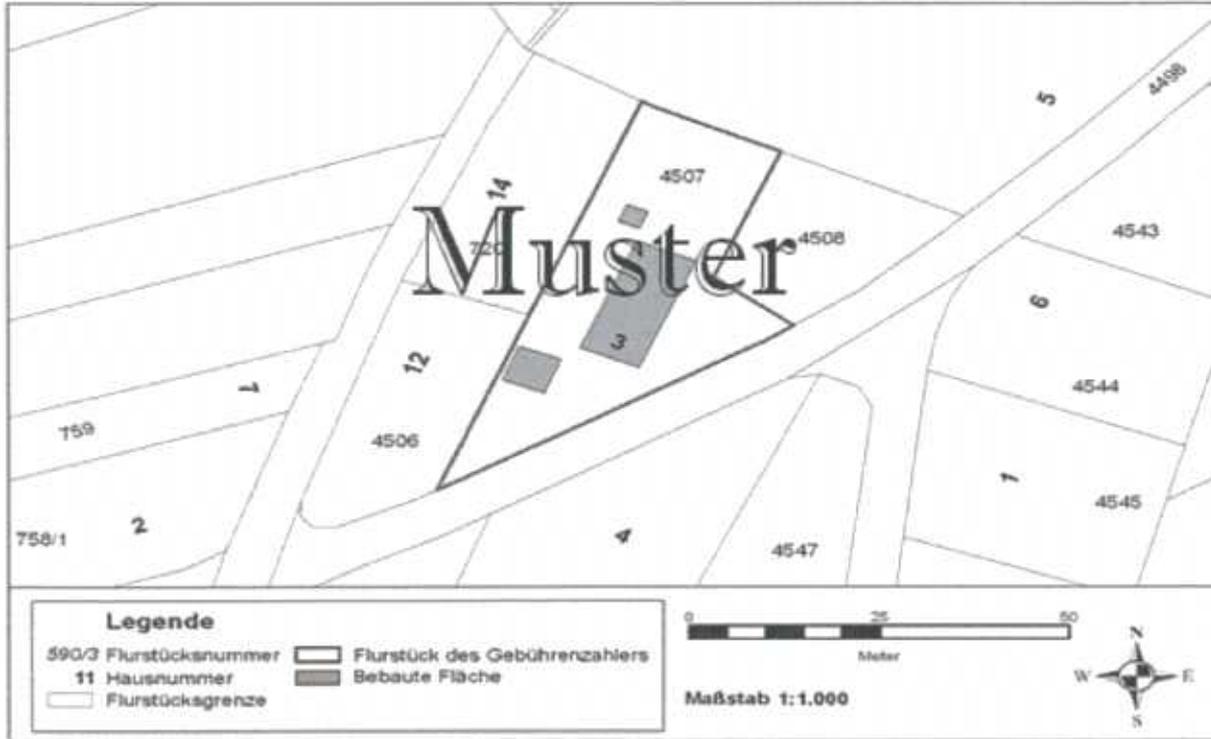
Falls noch Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Brüssel

Skizzieren und nummerieren Sie im Lageplan alle befestigten Flächen (z.B. Zufahrt, Hof, Gebäude):

Lageplan einfügen - Musterbeispiel



Lfd. Nr.	Nutzungsart	Fläche in m ² - a -	Abflussfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m ² a x b = c	Versiegelungs-/ Abflussart/Begründung
z. B. 1.	z. B. Garagenzufahrt	z. B. 10 m ²	z. B. 0,3	10 m ² * 0,3 = 3 m ² (abflussrelevante Fläche)	z. B. Rasengittersteine
Gesamt					

Tragen Sie bitte hier die Informationen zu Ihrer Zisterne oder Versickerungsanlage ein (falls vorhanden):

Zisterne mit Überlauf in den Kanal Volumen: _____ m ³	Nutzung / Angeschlossene Flächen-Nr.: <input type="checkbox"/> Gartenbewässerung Fläche Nr. _____ <input type="checkbox"/> Brauchwassernutzung Fläche Nr. _____
Versickerungsanlage <input type="checkbox"/> mit /ohne Notüberlauf <input type="checkbox"/> gedrosselter Ablauf	Angeschlossene Fläche Nr. _____ Angeschlossene Fläche Nr. _____

Übersicht Abflussfaktoren

Die Abflussfaktoren richten sich nach dem unterschiedlichen Befestigungsgrad und der Wasserdurchlässigkeit einer Fläche. Bei einer Fläche mit Rasengittersteinen (Faktor 0,3) wird beispielsweise nur 30 % der Fläche bei der Gebührenbemessung berücksichtigt.

1. Vollständig versiegelte Flächen Faktor 0,9

Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, etc.)
Flächen mit Asphalt, Beton, Bitumen



2. Stark versiegelte Flächen Faktor 0,6

Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster



3. Wenig versiegelte Flächen Faktor 0,3

Flächen mit Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteinen, Porenpflaster mit Nachweis



4. Gründächer

mit einer Schichtstärke bis 12 cm Faktor 0,6

mit einer Schichtstärke über 12 cm Faktor 0,3

5. Nicht angeschlossene Flächen Faktor 0,0

Flächen, die an **Versickerungsanlagen mit/ohne Notüberlauf** oder an **Zisternen ohne Überlauf** in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind oder von denen das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Kanalisation entwässert (z. B. Versickerung im Garten)

Rückmeldung zur Datenerhebung bzw. Veränderungsanzeige

Gemeinde Dettenhausen
Bismarckstraße 7
72135 Dettenhausen

Als Grundstückseigentümer/Gebührenzahler des Grundstücks

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefonnr.: _____

Gebührenzähler Nr. des Grundstücks (falls bekannt) _____

Lage des Grundstücks: _____

Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz: _____

Gemarkung, Flurstücksnummer: _____

Objektbeschreibung (z.B. Garage, Einfamilienhaus): _____

Grund der Flächenveränderung (z.B. Neubau, Umbau
sonstige bauliche Veränderungen) _____

Abflussrelevante Fläche (errechnet) _____

erkläre ich hiermit beiliegende geschilderte Entwässerungsverhältnisse.

Bestätigung des Gebührenpflichtigen/Grundstückseigentümers

Der Erhebungsbogen ist nach bestem Wissen ausgefüllt.

Die Gemeinde Dettenhausen behält sich vor, die Angaben zu überprüfen.

Eine Veränderung der Versiegelung und Entwässerung der Flächen wird der Gemeindeverwaltung Dettenhausen unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage - Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Diese sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 40 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 30 m³ pro Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche erhöht.

§ 40 a Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gilt als abflussrelevante Fläche die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert. Dieser ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Grundstücksabflussbeiwertkarte vom 14.10.2010 (Maßstab 1:2.500).

- (3) Der Grundstücksabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil beruht.
- (4) Auf Anzeige des Gebührenschuldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich überbaute und darüber hinaus befestigte Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Absätze 5-8.

Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 46 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt.

Für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anzeige maßgebend. Die aufgrund der Anzeige neu ermittelte versiegelte Fläche wird ab dem der Anzeige folgenden Monat Gebührenmaßstab und bleibt dies solange für künftige Veranlagungszeiträume, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.

Die Anzeige kann jederzeit gestellt werden. Nachweise, die erst nach dem 01. Dezember eines jeden Abrechnungsjahres erbracht werden, können erst im folgenden Veranlagungszeitraum bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden.

- (5) Die Abflussfaktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung der verschiedenen Grundstücoberflächen wie folgt festgesetzt und zur Bestimmung der abflussrelevanten Fläche mit der jeweiligen Grundstücksfläche multipliziert:

1. Vollständig versiegelte Flächen:	
Asphalt, Beton, Bitumen	0,9
2. Stark versiegelte Flächen	
Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	0,6
3. Wenig versiegelte Flächen	
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster mit Nachweis	0,3
4. Dachflächen:	
4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach	0,9
4.2 Gründach bis 12 cm Schichtstärke	0,6
4.3 Gründach über 12 cm Schichtstärke	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (6) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) ohne Anschluss (Notüberlauf (§ 2 Abs. 4)) an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (7) Grundstücksflächen, die Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 begünstigt.
- (8) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.
- (9) Regenwasserzisternen mit Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:
Bei Nutzung zur Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 5 m² je m³ Zisternenvolumen.
Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.
Eine Reduzierung erfolgt bei beiden Arten bis maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche. Das Mindestzisternenvolumen beträgt 2 m³.
- (10) Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (11) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,40 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,36 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m³ Abwasser 2,40 €.
- (4) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 1,12€.

- (5) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
- | | |
|---|--------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 1,58 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 1,58 € |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 1,58 € |

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und ein Viertel der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zu Grunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch sowie die abflussrelevante Grundstücksfläche geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

- (3) Der Gebührenschuldner hat binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung bzw. nach dessen Erwerb oder Inbesitznahme die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, ihre Größe und Versiegelungsart sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Nutzungsart und die daran angeschlossenen Flächen mittels eines Erhebungsbogens anzuzeigen. Die Gemeinde stellt diesen Erhebungsbogen mit Lageplan als Anzeigevordruck zur Verfügung.

Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

- (5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Die neue Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 – 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.